Statuten

Name
Art. 1
Unter dem Namen «SAC Sektion Toggenburg» besteht eine Vereinigung von Freunden der Alpenwelt. Sie bildet eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC.

Sitz
Art. 2
Der Sitz der Sektion ist Wattwil.

Zweck
Art. 3
Die SAC Sektion Toggenburg verfolgt die in den Zentralstatuten des Schweizer Alpen-Club SAC festgesetzten Ziele.

Mitgliedschaft
Art. 4
Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr gewährt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Ehrenmitglieder
Art. 5
Mitglieder, die sich um den Schweizer Alpen-Club SAC oder die Sektion besonders verdient gemacht haben, können an der Hauptversammlung zu Ehremitgliedern der Sektion ernannt werden.

Beiträge
Art. 6
Ausser den durch die Zentral-Statuten des Schweizer Alpen-Club SAC festgesetzten Verpflichtungen haben die Mitglieder einen jährlichen Sektionsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe an der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die aus anderen Sektionen des SAC übertreten, sind von der Bezahlung der Beiträge für das laufende Jahr befreit, wenn sie diese schon bei der anderen Sektion bezahlt haben.

Die Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die dem SAC 50 Jahre und mehr angehören, sind vom Sektionsbeitrag befreit, deren Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse des Schweizer Alpen-Club SAC erfüllt die Sektion.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Hauptversammlung den Einzug ausserordentlicher Beiträge beschliessen.

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur ihr Vermögen.

Austritt
Art. 7
Ein Austritt aus dem Schweizer Alpen-Club SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Stammsektion einzureichen.

Ausschluss

Art. 8

Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht an der darauffolgenden Hauptversammlung das Rekursrecht zu. Der Ausschluss muss dem Zentralvorstand gemeldet werden.

Vereinsorgan

Art. 9

Die Organe der Sektion sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

a) Wahl der Stimmenzähler
b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
c) Mitgliederbestand
d) Jahresberichte
e) Beschlussfassung über Jahresrechnung Bericht der GPK und den Voranschlag Mitgliederbeiträge
f) Beschlussfassung über das Jahresbudget
g) Wahl mit zweijähriger Amtsdauer:
   1. des Vorstandes und des Präsidenten
   2. der Geschäftsprüfungskommission
h) Statutenänderungen
i) Behandlung von Anträgen
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
k) Allgemeine Umfrage

Anträge für ein Hauptversammlungsgeschäft sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, deren Obliegenheiten er selber bestimmt. Für die Sektion verbindlich zeichnen Präsident oder Vizepräsident mit je einem zweiten Vorstandsmitglied.

Art. 11a

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11b

Die Kompetenzen des Vorstandes sind in einer Kompetenzregelung definiert.

Revisoren

Art. 12

Die GPK prüft die Jahresrechnung sowie die Amtsführung des Vorstandes und erstattet Bericht an die Hauptversammlung.

Auflösung

Art. 13

Bei Auflösung der SAC Sektion Toggenburg, die nur an der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, fällt das Sektionsvermögen dem Schweizer Alpen-Club SAC zu, wenn innert 10 Jahren keine Neugründung im ehemaligen Sektionsgebiet erfolgt. Bis dahin hat der Schweizer Alpen-Club SAC, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Zentralstatuten, das Verwaltungs- und Nutzungsrecht.

Alle in den vorgehenden Artikeln auf Personen bezogenen Ämterbezeichnungen gelten ohne Diskriminierung für alle Mitglieder beiderlei Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. Februar 1994 genehmigt. Die Art. 4, 6, 7 und 10 tragen den Änderungen vom Schweizer Alpen-Club seit 1994 Rechnung.

Die Änderungen der Art. 4, 6 und 10 wurden an der Hauptversammlung vom 8. Februar 2002 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Sitz (Art. 2) wurde per 1. Januar 2014 nach Wattwil verlegt. Die Genehmigung erfolgte an der Hauptversammlung vom 7. Februar 2014.

Die Ergänzungen der Unterartikel 10f, 11a und 11b wurden an der Hauptversammlung vom 19. Februar genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Hanspeter Kalt

Die Vizepräsidentin

Ruth Lüthi

www.sac-toggenburg.ch